

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477):

- ▶ bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh,
- ▶ bei ET/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh,
- ▶ bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh
- ▶ bei 1/4-Stunden-Leistungsmessung 0,11 Cent/kWh (siehe Ziffer 1.3)

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht vom 14.03.2019 (BGBl. S. 333), sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

M-Wärmestrom

Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen:

Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Bei Speicherheizungen mit getrennter Messung zahlt der Kunde für den von der Speicherheizung verbrauchten Strom den unter Ziffer 1.4.1 genannten Arbeitspreis sowie für die Messeinrichtung der Speicherheizung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2. Die sonstige Belieferung des Anwesens des Kunden mit Strom erfolgt auf Grundlage eines hierfür separat zu vereinbarenden Stromlieferungsvertrags. Bei Speicherheizungen mit gemeinsamer Messung wird der von der Speicherheizung verbrauchte Strom zusammen mit dem sonst im Anwesen des Kunden verbrauchte Strom durch eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst. Der Kunde zahlt für den in den NT-Zeiten verbrauchten Strom den unter Ziffer 1.4.2 genannten Arbeitspreis. Für den in den HT-Zeiten verbrauchten Strom zahlt der Kunde den HT-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit die Parteien nichts abweichendes vereinbaren. Zusätzlich zahlt der Kunde den Festen Leistungspreis gemäß Ziffer 1.2 und den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.“

M-Baustrom

Die Lieferung von Elektrizität für Baustrom wird monatlich abgerechnet. Hierfür fallen je Rechnung die Kosten der unterjährigen Abrechnung an. Baustrom wird zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet.



SWM Versorgungs GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
E-Mail: privatkunden@swm.de

Weitere Infos: www.swm.de



Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH

**Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München
Preise gültig ab 1. April 2019 (netto)**

In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Mehrwertsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.

Allgemeine Preise der Grundversorgung (Strom) in der Landeshauptstadt München

1. Allgemeine Preise der Grundversorgung			
	netto	brutto	
1.1 EINTARIFMESSUNG			
Arbeitspreis	23,24	26,96	Cent/kWh
Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt)	93,08	107,97	Euro/Jahr
Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.			
1.2 ZWEITARIFMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	24,02	27,86	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	20,62	23,92	Cent/kWh
Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt)	93,08	107,97	Euro/Jahr
Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.			
1.3 1/4-STUNDEN-LEISTUNGSMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	21,15	24,53	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	20,62	23,92	Cent/kWh
Leistungspreis	15,31	17,76	Euro/kWh/Monat
Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.			
1.4 M-WÄRMESTROM			
1.4.1 SPEICHERHEIZUNGEN, WARMWASSERSPEICHER GRÖßER 300 LITER, GETRENNTE MESSUNG			
Arbeitspreis	14,93	17,32	Cent/kWh
Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.			

1.4.2	SPEICHERHEIZUNGEN, WARMWASSERSPEICHER GRÖßER 300 LITER, GEMEINSAME MESSUNG			
	NT-Arbeitspreis ²	16,03	18,59	Cent/kWh
	HT-Arbeitspreis ¹	siehe HT-Arbeitspreis laut Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.		
	Fester Leistungspreis	gemäß Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Verrechnungspreis	gemäß Ziffer 2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		

1.4.3	WÄRMEPUMPEN UND ANDERE UNTERBRECHBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN			
	HT-Arbeitspreis ¹	18,41	21,36	Cent/kWh
	NT-Arbeitspreis ²	16,35	18,97	Cent/kWh
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.			

2. Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)	netto	brutto	
1 Eintarifzähler ³	10,50	12,18	Euro/Jahr
1 Zweitarifzähler ³	16,00	18,56	Euro/Jahr
1 Zähler mit Leistungsmessung ³	60,00	69,60	Euro/Jahr
1 Tarifschaltung für Zweitarifmessung	14,60	16,94	Euro/Jahr
1 Strom-Wandlersatz	29,20	33,87	Euro/Jahr
1 Funk-Modem	40,15	46,57	Euro/Jahr

3. Sonstige Preise	netto	brutto	
3.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat ⁴	5,11	5,93	Euro/Jahr
Zwischenrechnung ⁵	15,34	17,79	Euro
Unterjährige Abrechnung ⁶	15,34	17,79	Euro
Zweikontenführung ⁷ : Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34	17,79	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,90	Euro

3.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (je Vorgang)			
Bearbeitungskosten Rücklastschrift ⁸ (umsatzsteuerfrei)	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift ⁸ (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)			
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
3.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG/WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGVV			
Unterbrechung der Versorgung ⁸ (umsatzsteuerfrei)	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung ⁸	66,25	76,85	Euro

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.



HILFE ZUR PREISDARSTELLUNG

- HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
- NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
- Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für den Messstellenbetrieb der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (www.swm-infrastruktur.de).
- Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPA-Lastschriftmandat abgewickelt werden.
- Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

Einstufung in die 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste 1/4-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen. Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf bzw. abgerundet.